

Kreis an Arbeitgebern erweitert, bei denen Arbeitsschutzvertreter zu wählen ist

Ab 8. Juli 2016 trat die Modifizierung des Gesetzes Nr. XCIII von 1993 über den Arbeitsschutz (Mvt.) in Kraft. Aufgrund dessen wird der Kreis der Arbeitgeber erweitert, bei denen das Gesetz die Wahl eines Arbeitsschutzvertreters vorschreibt. Abweichend von der früheren Anzahl an Arbeitnehmern von 50 ist nunmehr bei jenen Arbeitgebern mit einer Anzahl von 20 oder mehr Arbeitnehmern die Wahl eines Arbeitsschutzvertreters verbindlich. Auf die Wahl der Vertreter sind künftig – mit den im Mvt. bestimmten Abweichungen – die auf die Wahl des Betriebsrats bezogenen Regelungen des Arbeitsgesetzbuchs (Mt.) anzuwenden. Soweit bei dem Arbeitgeber bei Inkrafttreten der Änderungen bereits ein gewählter Arbeitsschutzvertreter besteht, sind die neuen Regelungen nach Ablauf des Mandats anzuwenden, ansonsten ist die Wahl des Vertreters innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten der neuen Regelungen durchzuführen. Die Modifizierungen berühren ferner die Bestimmungen zur Überprüfung von Arbeitsunfällen, zudem wird als neue Sanktion die verwaltungsbehördliche Geldbuße eingeführt, welche die Arbeitsschutzbehörde in den im Gesetz bestimmten Fällen bis zu einem Betrag von 500.000 Forint verhängen kann.